



II-2567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0

27. Juni 1991

GZ 20.004/1-II/A/1/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

10151AB

1991-07-02

zu 978 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic und FreundInnen haben am 2. Mai 1991 unter der Nr. 978/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Häufigkeit von Tuberkulose-Erkrankungen bei Tiroler Zeitungskolporteuren gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Können Sie bestätigen oder verneinen, daß die oben zitierten Aussagen zur Begründung des Standpunktes des Landes-Sanitätsrates verwendet wurden?
2. Können Sie feststellen, woher diese Zahlen kommen?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, in welchem Ausmaß Zeitungskolporteuren tatsächlich an Tuberkulose leiden? (Bitte nach Bundesländern aufgeschlüsselt, wenn möglich)
4. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um an Tuberkulose erkrankten Zeitungskolporteuren eine Behandlung ihres Leidens zu ermöglichen und wer zahlt diese Behandlung?
5. Wie ist ganz allgemein die Versicherungssituation ausländischer Zeitungskolporteur (Kranken- bzw. Unfallversicherung)?
6. Wenn die Tuberkulose-Häufigkeit bei ausländischen Zeitungskolporteuren wirklich besonders hoch sein sollte: welche Begründung wurde Ihrem Ressort dafür mitgeteilt und wurden in der Folge Ihrerseits entsprechende Maßnahmen getroffen?

- 2 -

7. Welche Zahlen sind derzeit ganz allgemein über die Häufigkeit von Tuberkulose in Österreich verfügbar und wie interpretieren Sie diese?
8. Gibt es bereits wieder verfügbaren BCG-Impfstoff?
9. Werden in Tirol auch in Zukunft alle Neugeborenen gegen Tuberkulose geimpft werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Landessanitätsrat von Tirol hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni 1990 den Empfehlungen des Obersten Sanitätsrates betreffend BCG-Impfung deshalb nicht angeschlossen, da seiner Meinung nach

1. die Tuberkulose in Tirol noch sehr häufig sei,
2. eine hohe Ausländerbeschäftigung, insbesondere in der Gastronomie vorliege,
3. durch die Öffnung der Grenzen vermehrt Personen nach Tirol kämen, die aus einer Population kommen, in denen eine hohe Tuberkulosemorbidität vorliege und
4. die Argumentation des Obersten Sanitätsrates nach Ansicht des Landessanitätsrates nicht ganz logisch sei, da durch die generelle BCG-Impfung in der 1. Lebenswoche die Häufigkeit der Erkrankungen im Kindesalter zurückgegangen sei.

In der diesbezüglichen Diskussion wurde bemerkt, daß die Zeitungskolporteurs, die sich aus Ausländern rekrutieren, besonders häufig Tuberkuloseerkrankungen aufweisen. Zahlen hiezu wurden nicht genannt.

- 3 -

Zu Frage 2:

Im Jahre 1990 wurde vom damaligen Bundeskanzleramt-Gesundheit eine Anfrage über die Ergebnisse von Röntgenreihenuntersuchungen nach dem Tuberkulosegesetz an alle Bundesländer gerichtet. Leider wurden diese Anfragen von einigen Bundesländern nicht präzise beantwortet. Vielfach wurde nicht genau zwischen verschiedenen Untersuchungen unterschieden, sodaß eine exakte Analyse der Erkrankungshäufigkeit in den vom Tuberkulosegesetz erfaßten Berufen und Beschäftigungen kaum durchführbar war. Jedenfalls wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung über Röntgenuntersuchungsergebnisse aus den Jahren 1985 bis 1989 nichts berichtet, was eine Aussage über die Tuberkulosehäufigkeit bei Zeitungskolporteurs zugelassen hätte.

Zu Frage 3:

In welchem Ausmaß Zeitungskolportore tatsächlich an Tuberkulose erkranken, ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nicht bekannt. Aus der in der Antwort zu Frage 2 zitierten Anfrage betreffend die Ergebnisse von Reihenuntersuchungen in den Jahren 1985 bis 1989 liegen exakte Daten, konkret bezogen auf Zeitungskolportore nur aus dem Land Wien vor. Es wurden dort 69,3 Fälle von aktiver Tuberkulose unter 10.000 Untersuchten ermittelt.

Die Aussage, wonach angeblich 20 % aller Zeitungskolportore an offener Tuberkulose litten, lässt sich jedenfalls nicht bestätigen.

- 4 -

Zu Fragen 4 bis 6:

Aufgrund einer Empfehlung des Obersten Sanitätsrates anlässlich dessen 189. Vollversammlung am 15. Dezember 1990 wurden die Ämter der Landesregierungen aufgefordert, gezielte Röntgenuntersuchungen bei Personengruppen mit hoher Tuberkulosedurchseuchung durchzuführen. Als Risikogruppe wurde in diesem Zusammenhang u.a. ausländische Arbeitskräfte und deren Angehörige aus Ländern mit hoher Tuberkuloseinzidenz genannt.

Das Tuberkulosegesetz regelt die Übernahme der Behandlungskosten eines an Tuberkulose Erkrankten für alle in Österreich lebenden Personen ohne Rücksicht auf deren Staatsbürgerschaft.

Die Tuberkulosehilfe umfaßt die Übernahme der Kosten der Behandlung, sofern hiefür nicht ein Träger der Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt, der Bund aus dem Titel der Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung oder Opferfürsorge oder eine private Krankenversicherung aufzukommen hat (§ 37 Abs. 1 lit. a Tuberkulosegesetz).

Die Kosten der Behandlung werden übernommen für:

1. ärztliche Hilfe in dem für in der Krankenversicherung nach dem ASVG Versicherte vorgesehenen Ausmaß;
2. Versorgung mit den notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmitteln, mit orthopädischen Behelfen, Zahnersatz sowie anderen Hilfsmitteln der Heilbehandlung;

- 5 -

3. Pflege und Behandlung in Krankenanstalten, für Tuberkulosekranke geeigneten Genesungsheimen und Kuranstalten in der niedrigsten Pflegegebührenklasse;
4. Maßnahmen zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation.

Die Kosten einer von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten stationären Untersuchung in einer Krankenanstalt zur Feststellung, ob eine aktive Tuberkulose vorliegt, sind bis zur Höchstdauer von 21 Tagen zu übernehmen, auch wenn sich als Ergebnis der Untersuchung herausstellt, daß eine aktive Tuberkulose (§ 37 Abs. 2) nicht vorliegt.

Sofern mit der Behandlung Reise- oder Transportkosten verbunden sind, sind diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 des Tuberkulosegesetzes zu ersetzen; bei Erkrankten unter 16 Jahren auch für eine Begleitperson.

An Tuberkulose erkrankte Zeitungskolporteurs werden daher - sofern die Kosten der Behandlung nicht von anderen Stellen zu tragen sind - aus Mitteln des Bundes behandelt.

Hinsichtlich allgemeiner Fragen der Versicherungssituation ausländischer Zeitungskolporteurs wäre die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegeben.

Zu Frage 7:

Die Neuerkrankungen an ansteckender Tuberkulose der Atmungswege betragen aufgrund der von den Ämtern der Landesregierungen übermittelten Meldungen:

- 6 -

1986:	Österreich	14,39	pro 100.000 Einw.
	Tirol	17,00	pro 100.000 Einw.
1987:	Österreich	14,67	pro 100.000 Einw.
	Tirol	14,92	pro 100.000 Einw.
1988:	Österreich	14,52	pro 100.000 Einw.
	Tirol	13,36	pro 100.000 Einw.

Zu Frage 8:

Derzeit ist in Österreich kein BCG-Impfstoff bescheidmäßigt zugelassen.

Zu Frage 9:

Der Oberste Sanitätsrat hat anlässlich seiner 190. Vollversammlung im März 1991 die Impfempfehlungen erneuert. Diese Empfehlungen wurden am 5. März 1991 allen Ämtern der Landesregierungen, der Österreichischen Ärztekammer, den Landesärztekammern und der Österreichischen Apothekerkammer durch Erlaß zur Kenntnis gebracht. Entsprechend diesen Empfehlungen ist die BCG-Impfung nur mehr für Personen mit erhöhter Tuberkuloseansteckungsgefahr nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles empfohlen. Selbstverständlich gilt diese Empfehlung auch für das Land Tirol.

Elle